



VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG

vom 15. November 2001 in der ab 17. Juni 2006 geltenden Fassung. In den Satzungstext wurden nachfolgende Änderungen eingefügt:

- I. Änderungssatzung vom 12. Juni 2003
- II. Änderungssatzung vom 01. Juni 2006

Aufgrund des § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I 2000 S. 2) und der §§ 1 bis 5a und 9 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hess. Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 03.01.1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. S. 562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenzell am 15. November 2001 folgende

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Eichenzell

beschlossen:

§ 1

KOSTENPFLICHTIGE AMTSHANDLUNGEN

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen, oder die in einer besonderen Vorschrift für kostenpflichtig erklärt werden, erhebt die Gemeinde Eichenzell Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen oder anderen gemeindlichen Satzungen erhoben werden, werden durch diese Verwaltungskostensatzung nicht berührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hess. Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

SACHLICHE KOSTENFREIHEIT

- (1) Kostenfrei sind:
 1. Überwachungsmaßnahmen aufgrund einer Beschwerde, wenn die Überwachungsmaßnahme nicht zu einer Auflage oder Anordnung geführt hat.
 2.
 - a) mündliche Auskünfte

- b) einfache schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
 3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
 4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
 5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
 6. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
 7. Entscheidungen über Anträge auf Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien und ähnliche Vergünstigungen,
 8. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe,
 9. Amtshandlungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses, einschließlich eines Widerspruchsverfahrens,
 10. Entscheidungen über Gegenvorstellung und Aufsichtsbeschwerden,
 11. Amtshandlungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids,
 12. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80, 80a der Verwaltungsgerichtsordnung
- (2) Die Kostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung sowie für die Zurückweisung oder die Zurücknahme eines Widerspruchs, soweit in Abs. 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. § 3 bleibt unberührt.

§ 3

GEBÜHRENARTEN

Die Gebühren werden

1. durch feste Sätze (Festgebühren)
2. nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Amtshandlung bezieht (Wertgebühren),
3. nach dem Zeitaufwand für die Amtshandlung (Zeitgebühren) oder
4. durch Rahmensätze (Rahmengebühren)

bestimmt.

§ 4

WERTGEBÜHREN, RAHMENGEBÜHREN, PAUSCHGEBÜHREN

- (1) Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung zugrunde zu legen.
- (2) Bei Rahmengebühren gilt für die Festsetzung der Gebühren im Einzelfall:
 1. Die Gebühr soll dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten decken (Kostendeckungsgebot). Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist.
 2. Außerdem ist die Bedeutung der Amtshandlung für den Kostenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.

3. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur Amtshandlung stehen.
- (3) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen für denselben Kostenschuldner können auf Antrag Pauschgebühren erhoben werden; sie sind im voraus festzusetzen.

§ 5

GEBÜHRENBEMESSUNG IN BESONDEREN FÄLLEN

- (1) Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, sind 75 von Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes zu erheben, mindestens aber 15,00 €. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.
- (2) Für die Entscheidung über einen Widerspruch sind, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, 75 von Hundert des für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Betrages zu erheben, höchstens jedoch 25.000,00 €. Im übrigen gilt:
 1. Wird mit der angefochtenen Amtshandlung eine Geldleistung abgelehnt oder gefordert, beträgt die Gebühr 5 von Hundert des erfolglos angefochtenen Betrages.
 2. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr bis zu 2.500,00 € zu erheben; Nr. 1 bleibt unberührt.
 3. In den Fällen des Satz 1 und der Nr. 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 25,00 €.
 4. Ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr nur zu erheben, wenn er wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen wird.
 5. Bei einem allein gegen eine Kostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 20 von Hundert des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens aber 15,00 €.
- (3) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, sind 75 von Hundert des im § 7 vorgesehenen Gebührensatzes zu erheben.
War für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs eine Gebühr nicht vorgesehen oder war die Amtshandlung gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 1.500,00 € zu erheben.
In den Fällen des Satz 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 15,00 €.
- (4) Wird ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht ist, sind 50 von Hundert des im § 7 vorgesehenen Gebührensatzes zu erheben, im Falle der Rücknahme des Widerspruchs jedoch höchstens 12.500,00 €. Im übrigen gilt:
 1. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 beträgt die Gebühr 2,5 von Hundert des angefochtenen Betrages.
 2. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 ist eine Gebühr bis zu 1.500,00 € zu erheben; Abs. 2 Nr. 4 gilt entsprechend.
 3. In den Fällen des Satz 1 und der Nr. 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 15,00 €.
 4. Richtete sich der Widerspruch allein gegen die Kostenentscheidung, sind 15,00 € zu erheben.
 5. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

- (5) War in den Fällen des Abs. 1 bis 4 der Verwaltungsaufwand erheblich geringer oder erheblich höher, als er in der Höhe der dort ausgewiesenen Gebühr berücksichtigt ist, kann diese Gebühr um bis zu 25 von Hundert der vollen Gebühr ermäßigt oder erhöht werden.
- (6) Kosten für das Widerspruchsverfahren werden nicht erhoben, wenn
1. der Rechtsweg zu anderen Gerichten als den Verwaltungsgerichten gegeben ist,
 2. der widerspruchsführenden Person im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Prozesskostenhilfe zu gewähren wäre und die Person diesen Sachverhalt gegenüber der Behörde (§ 70 der Verwaltungsgerichtsordnung) innerhalb der für die Erhebung des Widerspruchs geltenden Frist glaubhaft gemacht hat.

§ 6

AUSLAGEN

- (1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung und in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 2 entstehen, werden als Auslagen erhoben:
Auslagen sind:
1. Entschädigungen, für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für Briefsendungen und für Telefondienstleistungen im Orts- und Nahbereich,
 3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
 4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen und juristischen Personen zustehen,
 6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.
- (2) Die Auslagen sind in der tatsächlichen entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierte Auslagen sind gesondert ausgewiesen.
- (3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gilt Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Gemeinde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an andere Behörden, Einrichtungen, natürliche oder juristische Personen keine Zahlungen leistet.
- (5) Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist.
- (6) Bei Kleinbeträgen bis zu einer Höhe von 2,50 € kann von einer Erhebung abgesehen werden.

§ 7

GEBÜHRENTATBESTÄNDE

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden nachstehende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Bescheinigungen u. a. Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 – 500,00 €
2	Beglaubigung von Unterschriften	6,00 €
3	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. welche die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00 €
4	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. in anderen Fällen bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	6,00 € 0,60 €
5	Anfertigung von Kopien, je Seite	0,25 €
6	Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- u. ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen. Das gleiche gilt für die EDV-Anlage	
7	Schriftliche Auskünfte, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist. Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	10,00 – 600,00 €
8	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens je Akte, Kartei, Buch usw.	10,00 – 600,00 €
	Zuschlag zu Nr. 8, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
9	Zuschlag zu Nr. 8 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern je Akte, Kartei, Buch usw.	4,00 €
10	Zuschlag zu Nr. 8 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung (die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten)	12,00 €
	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	12,00 €
11	Auskunft aus dem Gewerberegister, soweit die Anfrage aus dem Register (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann, je Person	15,00 €
12	Auskunft aus dem Gewerberegister, soweit für die Beantwortung der Anfrage Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind, je Person	25,00 €
13	Ersatzausstellung von Lohnsteuerkarten	5,00 €
14	Aufbewahrung von Fundsachen; im Wert bis 10 Euro im Wert bis 50 Euro im Wert bis 250 Euro	1,00 € 2,50 € 5,00 €
15	Ersatz einer Hundesteuermarke	5,00 €

21	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	40,00 €
22	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes, für jedes Grundstück mind. je Grundstückskaufvertrag	10,00 € 25,00 €
23	Angabe für Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben (z.B. Schnurgerüstabnahme)	35,00 €
24	Bescheinigung über die ordnungsgemäße Wiederherstellung von öffentlichen Straßenflächen sowie sonstigen gemeindeeigenen öffentlichen Verkehrsflächen	25,00 €
25	Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum: - für eine Fläche bis 50 m ² - für jede weitere angefangenen 50 m ² - für jede erforderliche Ortsbesichtigung; - für die erste Wohnung - innerhalb der gleichen Ortsbesichtigung, jede weitere Wohnung (Die Gebühren sind neben evtl. Ausgleichsbeträgen zu zahlen)	60,00 € 35,00 € 35,00 € 10,00 €
26	Überprüfung und Abnahme von Regenwasseranlagen (Zisternen)	50,00 €

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abgegolten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte je Viertelstunde	18,00 €
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte je Viertelstunde	15,00 €
für alle übrigen Beschäftigten je Viertelstunde	12,25 €

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mind. jedoch 20,00 €, erhoben.

§ 8

KOSTENGLÄUBIGER

Kostengläubiger ist die Gemeinde Eichenzell.

§ 9

KOSTENSCHULDNER

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor dem Gemeindevorstand der Gemeinde Eichenzell abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

ENTSTEHEN DER KOSTENSCHULD

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Eichenzell, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 11

FÄLLIGKEIT

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 12

KOSTENENTSCHEIDUNG

- (1) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
 1. die kostenerhebende Behörde,
 2. die Kostenschuldner,
 3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
 5. wo, wann und wie die Gebühren und Auslagen zu zahlen sind.
- (2) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 13

VORSCHUSSZAHLUNG UND SICHERHEITSLEISTUNG

Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten abhängig gemacht werden.

§ 14

BILLIGKEITSREGELUNG

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Eichenzell kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 15

STUNDUNG, NIEDERSCHLAGUNG UND ERLASS

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Gemeinde auf Zahlungen von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16

FESTSETZUNGSVERJÄHRUNG

- (1) Der Anspruch auf Festsetzung der Kosten verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kostenschuld gem. § 11 entstanden ist.
- (2) Im übrigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Festsetzungsverjährung entsprechende Anwendung (§§ 169 ff. AO).

§ 17

ZAHLUNGSVERJÄHRUNG

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch gem. § 11 fällig geworden ist.
- (2) Im übrigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung entsprechende Anwendung (§§ 228 ff. AO).

§ 18

ERNEUTE ANFECHTUNG DER KOSTENENTSCHEIDUNG

Wird die Entscheidung über einen Widerspruch nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 bezüglich der Kosten erneut angefochten, so ist dieses Widerspruchsverfahren kostenfrei.

§ 19

IN-KRAFT-TRETEN

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis vom 19. Mai 1983 außer Kraft.